

Wahlprüfsteine Antidiskriminierungspolitik zur Landtagswahl in Sachsen 2014

von NADIS - Netzwerk für eine Antidiskriminierungskultur in Sachsen

Antworten der Partei DIE LINKE.Sachsen

WAHLPRÜFSTEIN 1: ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Frage 1.1

Welche konkreten Schritte plant Ihre Partei, damit die Verwaltung auf

- der Ebene der Abläufe und Strukturen,
- der Ebene der Interaktion mit den Bürger_innen
- und im Umgang mit Barrieren und Diskriminierungsbeschwerden

ein sensibler und handlungskompetenter Ansprechpartner für die Menschen in Sachsen wird bzw. bleibt? (Bitte aufschlüsseln nach Landesebene und kommunaler Ebene.)

Antwort 1.1

DIE LINKE wendet sich gegen jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Weltanschauung oder Religion, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung und Identität oder aufgrund jedweder körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung. Alle Barrieren - in der Mobilität, in schulischer und beruflicher Bildung, im Beruf und in der Kommunikation - wollen wir unter aktiver Einbeziehung der betreffenden Menschen und ihrer Angehörigen gezielt abbauen und überwinden. Wir wollen, dass die Vielfalt unterschiedlicher Formen des Zusammenlebens gleichermaßen respektiert, geachtet und geschützt wird. Wir streben ein gesellschaftliches Klima in Sachsen an, das von Akzeptanz, Wertschätzung und pro-aktiver Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik geprägt ist. Dabei sehen wir den Landtag, die Regierung und die öffentliche Verwaltung als besonders wichtige Akteure an, weil sie als Vorbild in andere öffentlichen, freigelegenen und privaten Bereiche wirken. Allerdings müssen wir für Sachsen immer wieder feststellen, dass bis zur Herstellung eines solchen gesellschaftlichen Klimas noch sehr viel Arbeit zu leisten ist. Die Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag hat – um diesem Ziel näher zu kommen - in der zu Ende gehenden Wahlperiode mehrfach Initiativen ergriffen, um durch rechtliche Rahmensetzungen diskriminierungsfreieres und bürgerfreundlicheres Verwaltungshandeln zu befördern und die Rechte von Betroffenen zu stärken. Genannt seien

- der Gesetzentwurf zur Einführung öffentlicher Petitionen per Internet beim Sächsischen Landtag (Landtagsdrucksache [5/3704](#)), mit dem das Instrument der Petition gestärkt und die Zugangshürde gesenkt werden sollte;
- der Gesetzentwurf zur Errichtung eines Unabhängigen Landesbüros für Bürgeranliegen des Freistaates Sachsen (Landtagsdrucksache [5/13585](#)), mit dem ein anderer Ansatz zur Stärkung von Bürgeranliegen verfolgt werden und ein so genannter Bürgerbeauftragter (vergleichbar mit den Ombudspersonen in skandinavischen Ländern) installiert werden sollte, welcher unmittelbar angesprochen und zur Durchsetzung eigener Ansprüche sowie zur Informationsbeschaffung genutzt werden kann;
- der gemeinsame Gesetzentwurf von den Fraktionen DIE LINKE und SPD zur Gleichstellung, Inklusion und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Freistaat Sachsen - Sächsisches Inklusionsgesetz (Landtagsdrucksache [5/11841](#)), der der Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention in Sachsen dienen sollte und mit dem beispielweise einklagbare Rechte auf Teilhabe, Barrierefreiheit, Kommunikationshilfen und unabhängige Ansprechpartner für Konfliktfälle statuiert werden sollten;

- der Gesetzentwurf zur Anpassung des sächsischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsrecht des Bundes (Landtagsdrucksache [5/1865](#)), der die schon damals überfällige Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs zur Gleichstellung von Eheleuten und in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebenden in Sachsen zum Gegenstand hatte und
- der Gesetzentwurf zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Freistaat Sachsen – Sächsisches Gleichstellungsfördergesetz (Landtagsdrucksache [5/7135](#)), der weitgehende Festlegungen zur Gleichstellungsverpflichtung als durchgängigem Leitprinzip über den öffentlichen Dienst des Freistaates hinaus für Beteiligungsunternehmen des Landes Sachsen sowie hinsichtlich der gesetzlichen Fortgeltung im Falle von Privatisierungen und Veräußerungen, bei öffentlicher Auftragsvergabe und bei staatlicher Leistungsgewährung enthielt, die Funktion der bisherigen Frauenbeauftragten stärkt und umfangreichere Beanstandungsrechte bis hin zur Eröffnung des Rechtsweges zu den Verwaltungsgerichten bei Nichteinhaltung des Gesetzes zum Gegenstand hatte.

Soweit möglich und intendiert wurde die kommunale Ebene in die rechtliche Rahmensetzung einbezogen wie z. B. in Drucksachen 5/7135 (hinsichtlich kommunaler Gleichstellungsbeauftragter) und 5/11841 (hinsichtlich kommunaler Beauftragter und Beiräte für die Inklusion von Menschen mit Behinderung).

Wenngleich wir die Auffassung vertreten, dass rechtliche Rahmensetzungen einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen Bewusstseinsbildung hin zu einer diskriminierungsarmen bzw. diskriminierungsfreien Gesellschaft leisten können, sind wir darüber hinaus der Auffassung, dass es gleichermaßen Maßnahmen nicht-rechtlicher Art bedarf. Wir sehen diese in klaren Bekenntnissen führender Personen und Gremien des Landes zu einer aktiven Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik in Sachsen z. B. durch den „Beitritt zur Koalition gegen Diskriminierung“ (vergleiche Landtagsdrucksache [5/12203](#)), in vorbildhaftem Agieren verantwortlicher Behördenleiterinnen und Behördenleiter und in Aktivitäten zur Sensibilisierung sowie zur regelmäßigen und umfassenden Weiterbildung in Antidiskriminierungsfragen sowohl mit grundsätzlichem Bezug als auch mit auf Personengruppen spezialisiertem Bezug für Beschäftigte in der Staats- und in den Kommunalverwaltungen.

Letztlich können wir nur versichern, dass wir uns – in Abhängigkeit davon, welche Rolle DIE LINKE infolge des Votums der Wählerinnen und Wähler in Sachsen in der nächsten Wahlperiode einnimmt – auch zukünftig mit den konkret zur Verfügung stehenden Instrumentarien weiterhin für eine offene und bürgernahe öffentliche Verwaltung im oben dargelegten Sinne einsetzen werden.

Frage 1.2

Wie beurteilen Sie die aktuelle Qualität des Diskriminierungsschutzes für Sächsische Verwaltungsangestellte?

Welche Schritte planen Sie in den kommenden 5 Jahren, um die Schutzgebote (z.B. Beschwerdestellen) und Handlungsmöglichkeiten (positive Maßnahmen, anonymisierte Bewerbungsverfahren etc.), die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz angelegt sind, umzusetzen?

Antwort 1.2

Der beste Schutz für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst kann durch eine starke Personalvertretung gesichert werden. In diesem Sinne tritt DIE LINKE für auf allen Ebenen deutlich zu stärkende Mitbestimmungsrechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Alle öffentlich Beschäftigten müssen dabei über die gleichen Mitbestimmungsrechte verfügen können. Zudem müssen besondere Rechte für Personengruppen bestehen, bei deren Gleichstellung in der sächsischen Verwaltung noch Nachholbedarf besteht. So sind die Möglichkeiten für positive Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Sachsen unbedingt zu erweitern, da immer noch größere Geschlechterdisparitäten besonders in der Führungsebene sowie in einzelnen Ressorts bestehen. Aus diesem Grunde enthielt der Gesetzentwurf in Drucksache 5/7135 auch Festlegungen, die über das derzeitige Frauenförderungsgesetz hinausgehen, wie z. B. Regelungen zur paritätischen Gremienbesetzung, zu Stellenausschreibungen und deren Bekanntmachung, zu Bewerbungs- und Auswahlverfahren, Einstellungen und Beförderungen sowie zur Fort- und Weiterbildung. Wir halten zudem Sanktionen für sinnvoll, damit die Nichteinhaltung von vorhandenen Gesetzen nicht folgenlos bleibt.

Defizite sehen wir in Sachsen auch hinsichtlich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst. Dies wird daran sichtbar, dass einige Ministerien die gesetzliche Mindestbeschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung nicht erreichen, wenngleich sie in der Summe über alle Ressorts erbracht wird. Nachholbedarf besteht auch bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten, da diese 2012 ausnahmslos in der Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe waren. Hinsichtlich des öffentlichen Dienstes ist zudem zu prüfen, inwieweit die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen gestärkt werden kann.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund bestehen in Sachsen keinerlei Festlegungen, was ebenfalls ein Defizit darstellt.

Insgesamt sehen wir die Haushaltsmittel, die für die Förderung von Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit landesseitig eingestellt sind, in jeder Beziehung, d. h. sowohl für mehr- als auch für eindimensionale Arbeit als unzureichend an und streben dementsprechend weiterhin Änderungen in der Haushaltplanung an.

Weitere Aussagen können den Antworten 1.1 und 7 entnommen werden.

Frage 1.3

Wie steht ihre Partei zu dem Instrument des Contract Compliance (Festlegung vertraglicher Rahmenbedingungen)?

Welche Aspekte eines Diskriminierungsschutzes/ einer Antidiskriminierungskultur wollen Sie wie adressieren? Sollen entsprechende Regelungen im Sächsischen Vergabegesetz verankert werden?

Antwort 1.3

DIE LINKE steht der Verknüpfung der Vergabe öffentlicher Aufträge mit Auflagen zu betrieblichen Antidiskriminierungsmaßnahmen positiv gegenüber, denn Vergabeverfahren sind sehr wohl dazu geeignet auf bestimmte Entwicklungen in der Gesellschaft steuernd einzuwirken. Diese - von Kritikern gern als vergabefremde Kriterien diffamierten – Aspekte sind aber durch die öffentliche Hand nicht ohne weiteres umsetzbar, denn dazu sind gesetzliche Regelungen erforderlich. Diese sind im Sächsischen Vergabegesetz zu regeln.

Mit dem Gesetzentwurf zur Neufassung des Vergaberechts im Freistaat Sachsen und zur Änderung weiterer Vorschriften (Landtagsdrucksache [5/9013](#)) hat DIE LINKE gemeinsam mit der SPD ein entsprechendes Landesgesetz vorgelegt.

Darin ist sichtbar, dass wir unterstützen - neben dem Preis - weitere Vergabekriterien zu berücksichtigen wie Umweltverträglichkeit, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

WAHLPRÜFSTEIN 2: ARBEIT

Frage 2.1

Welche Instrumente des Diskriminierungsschutzes betrachten Sie als wirkungsvoll? In welchen Sektoren des Arbeitsmarktes und bezogen auf welche Merkmale und welche Aspekte (Einstellung, Lohn, Arbeitsklima, Personalentwicklung, etc.) sehen Sie einen Handlungsbedarf?

Antwort 2.1

Da es in Deutschland aus der politischen Tradition heraus nur eine eher unterentwickelte Gleichstellungskultur gibt, setzen wir vor allem auf politische Aktivitäten, um einen wirksamen Diskriminierungsschutz zu sichern. Wir sehen dabei mehrere Komponenten. Dazu gehören u. a. klare und sanktionsbewehrte gesetzliche Regelungen mit Möglichkeiten der Verbands- und der Einzelklage, unabhängige Beschwerdestellen, Beratungsanlaufstellen, Übernahme von Prozesskosten sowie eine umfangreiche Sensibilisierungs-, Weiterbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Für sehr wichtig halten wir in diesem Zusammenhang gesetzliche Quotenregelungen, deren Nichteinhaltung unbedingt mit (finanziellen) Sanktionen verbunden sein muss, wie dies bei der – wenngleich gering bemessenen – Ausgleichsabgabe zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung der Fall ist.

Um das Instrumentarium des Diskriminierungsschutzes wirkungsvoll zum Einsatz zu bringen, bedarf es zudem des abgestimmten Handelns der Politik mit einer Vielzahl von sozialen und wirtschaftlichen Partnern. Im Bereich der Arbeit sind die insbesondere die Tarifpartner. In auszuhandelnden Rahmentarifverträgen sind wirkungsvolle Vereinbarungen zur Einstellungs- und Personalentwicklung, Festlegungen zum Arbeitsklima sowie zu Löhnen und Entgelten zu treffen.

Da der Handlungsbedarf insgesamt vielfältig ist, sei nur auf einige Punkte verwiesen. So wird sich DIE LINKE für die öffentlich Beschäftigten hinsichtlich des kürzlich in Kraft getretenen Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes für eine dem Ziel der Antidiskriminierung gerecht werdende Umsetzung einsetzen und dies mit parlamentarischen Mitteln überwachen. Die tausenden öffentlich Bediensteten, die in diesem Zusammenhang Klage gegen den Freistaat Sachsen führen, da sie sich einer Altersdiskriminierung ausgesetzt fühlen, haben deshalb unsere Unterstützung. Großen Handlungsbedarf sehen wir hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, da diese in Sachsen nach wie vor von konjunkturellen Entwicklungen nicht profitieren. Wir sehen auch Nachholbedarf bei der Besetzung von Führungspositionen in Politik und Verwaltung mit Frauen. Wir setzen uns auch seit langem für weitaus bessere Arbeitsmöglichkeiten von Menschen, die Asyl suchen oder Migrationshintergrund haben, ein.

Frage 2.2

Welche politischen und rechtlichen Maßnahmen und Initiativen planen Sie zur Durchsetzung eines wirksamen Diskriminierungsschutzes in den kommenden fünf Jahren?

Die bereits unter dem WAHLPRÜFSTEIN 1 dargestellten Gesetzesinitiativen, die durch DIE LINKE bereits in der fünften Wahlperiode in den Sächsischen Landtag eingebracht wurden, werden konsequent weiterverfolgt.

Dies sind insbesondere:

- Gesetz zur Errichtung des Unabhängigen Landesbüros für Bürgeranliegen des Freistaates Sachsen, Landtagsdrucksache 5/13585;

- Gesetz zur Gleichstellung, Inklusion und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft (Sächsisches Inklusionsgesetz), Landtagsdrucksache 5/11841;
- Gesetz zur Neufassung des Vergaberechts im Freistaat Sachsen und zur Änderung weiterer Vorschriften, Landtagsdrucksache Drs 5/9013;
- Gesetze zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Freistaat Sachsen – Sächsisches Gleichstellungsfördergesetz, Landtagsdrucksache 5/7135.

WAHLPRÜFSTEIN 3: BILDUNG

Frage 3.1

Welche Schritte zur Umsetzung eines inklusiven Schulsystems planen Sie für die kommenden 5 Jahre?
Welche Ressourcen wollen Sie dafür zur Verfügung stellen?

Antwort 3.1.

Der Maßstab, an dem sich die sächsische Bildungspolitik messen lassen muss, ist Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Dort heißt es: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Um dieses Rechts ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen ...“ (Schattenübersetzung der UN-BRK)

DIE LINKE wird die Empfehlungen der Expertenkommission aus Sachsen, insbesondere das Minderheitenvotum, genau prüfen und ggf. aufgreifen. Sachsen muss von Einzel- und Modellmaßnahmen wegkommen und die Inklusion gemäß der UN-Konvention umsetzen. Das uneingeschränkte Recht jedes Kindes auf eine inklusive Bildung ist im Schulgesetz zu verankern. Jede Schule und jede Schulform hat die Aufgabe, inklusiv zu werden. Im Bereich Bildung erfordert es eine grundlegend neue Lehr- und Lernkultur, die die Lernenden in ihrer Individualität respektiert und wertschätzt, die die Fähigkeiten jeder und jedes Einzelnen erkennt sowie fördert und zum bestmöglichen Lernerfolg führt. Dazu bedarf es zusätzlicher Ressourcen, wie ausreichenden und barrierefreien Raum, Ausstattung mit Lehr-, Lern- und Hilfsmitteln, mehr gut ausgebildetes Personal und pädagogische wie therapeutische Unterstützungssysteme. Über die tatsächliche Höhe der dafür benötigten Mittel lassen sich derzeit keine seriösen Aussagen machen. Die benötigten Gelder sind im Zuge der Umsetzung inklusiver Bildung in Sachsen von Schritt zu Schritt konkret zu errechnen und in den Doppelhaushalt einzustellen, denn die UN-BRK gilt auch für Sachsen, so dass im Aufbringen der Mittel durch entsprechende Haushaltplanungen die einzig mögliche Option besteht.

Frage 3.2.

Wie beurteilen Sie den Diskriminierungsschutz an Sächsischen Schulen? Welche konkreten Maßnahmen planen Sie?

Antwort 3.2.

Zur Schaffung einer diskriminierungsfreien Lernumgebung ist die gesamte Schule aufgerufen. Jede Schule sollte ein eigenes Leitbild für mehr Inklusion entwickeln und im Schulalltag realisieren. Dazu bedarf es einer kontinuierlichen Auseinandersetzung und Einbindung in den Unterricht. Zudem ist es wichtig, das Thema als eines zu positionieren, das alle Schülerinnen und Schüler betrifft und somit ein Eigeninteresse am inklusiven Prozess zu wecken. DIE LINKE plädiert für die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle an jeder Schule, sieht aber auch in der Stärkung der Schulsozialarbeit bzw. Schulpsychologie und in den Vertrauenslehrerinnen und -lehrern eine Möglichkeit der Diskriminierung an Schulen vorzubeugen bzw. wirksam zu begegnen.

WAHLPRÜFSTEIN 4: GÜTER UND DIENSTLEISTUNGEN

Frage 4.1

Wie schätzen Sie den Handlungsbedarf - bei den genannten strukturellen Formen der Benachteiligung - im Bereich Güter und Dienstleistungen ein?

Antwort 4.1

Zunächst einmal ist festzustellen, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches den Diskriminierungsschutz im Bereich Güter und Dienstleistungen regelt, Schutzlücken aufweist, die aber nur auf Bundesebene geschlossen werden können. Diese entstehen z. B. durch das im AGG fehlende Verbandsklagerecht, welches die Bundestagsfraktion DIE LINKE in der aktuellen Wahlperiode in ihrem Antrag in Bundestagsdrucksache [18/1474](#) erneut eingeforderte, sowie die Einschränkung des Geltungsbereiches auf Menschen mit Behinderung, sodass es bisher nicht eindeutig auch für Menschen mit chronischer Erkrankung gilt. Hier setzte sich die Bundestagsfraktion DIE LINKE in der vergangenen Wahlperiode in ihrem Antrag in Bundestagsdrucksache [17/9563](#) für eine Erweiterung ein. Inzwischen hat auch das Bundesarbeitsgericht bereits in einem Fall in diesem Sinne entschieden.

In Sachsen sehen wir die gravierenden Folgen struktureller Benachteiligung insbesondere für Menschen mit Behinderung, aber auch für ältere Menschen, z. B. durch fehlende Barrierefreiheit in vielen Bereichen wie Gebäuden, Verkehrsmitteln, Kommunikation und Information, oder durch die Beschulung in Förderschulen. Parlamentarisch haben wir versucht, hier Einfluss zu nehmen. Beispiele sind das bereits erwähnte Inklusionsgesetz, aber auch der Antrag in Landtagsdrucksache [5/13743](#) zur Schaffung von barrierefreiem Wohnraum. Einer strukturellen Benachteiligung sehen wir vor allem auch Menschen mit Migrationshintergrund insbesondere ohne deutsche Staatsbürgerschaft ausgesetzt, da hierzulande bis zu Weltoffenheit und Interkulturalität noch sehr viel Entwicklungsbedarf vorhanden ist.

Die vorhandenen strukturellen Formen der Diskriminierung sind insbesondere dann wirkungsvoll zu bekämpfen, wenn ein starker öffentlicher Sektor vorhanden ist, der entsprechend als Vorbild wirkt. Dazu gehören speziell auf der kommunalen Ebene Stadtwerke, Wohnungsgesellschaften, Sparkassen und weitere kulturelle und soziale Einrichtungen. Auch deshalb wendet sich DIE LINKE entschieden gegen alle Privatisierungstendenzen auf kommunaler sowie staatlicher Ebene.

Frage 4.2

Was planen Sie für die kommende Legislaturperiode, um Bürger_innen und Gewerbetreibende über den geltenden Diskriminierungsschutz zu informieren und Ihre Handlungsmöglichkeiten zu stärken?

Antwort 4.2

Praktiziertes Diskriminierungshandeln hat oft eine Ursache in Wissensdefiziten. Deshalb hat DIE LINKE bereits mehrfach Initiativen für ein Weiterbildungsgesetz ergriffen. Ein solches Weiterbildungsgesetz ist im Freistaat Sachsen überfällig. Es wäre die Grundlage, um mit den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern sowie Fachverbänden – insbesondere der Dienstleistungsbranche - geeignete Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten. Aus Sicht der LINKEN wären solche – dem Ziel des Diskriminierungsschutzes dienenden – Maßnahmen auch aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds förderbar.

WAHLPRÜFSTEIN 5: TEILHABEGERECHTIGKEIT IN DER EIGENEN PARTEI

Frage 5

Wie stellen Sie in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit, Ihren Entscheidungsfindungen und Abläufen und in Ihrer Personalstruktur Zugang und Teilhabe für alle Menschen - insbesondere für Menschen mit Migrationsgeschichte, einer Behinderung oder Frauen - sicher?

Antwort 5

Auf Bundes- und auf Landesebene enthalten die Satzungen der Partei DIE LINKE mehrere Punkte, die der Gleichstellung innerhalb der Partei dienen bzw. dabei unterstützen sollen, bestimmten Themenfeldern innerhalb der Partei sowie innerhalb der Gesellschaft mehr Geltung zu verschaffen.

So ist in § 9 Gleichstellung der Bundessatzung festgelegt:

- „(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.
- (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.
- (3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.
- (4) Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Bundesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt die Bundespartei in vollem Umfang.“

Hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung enthält die Bundessatzung im § 10 Geschlechterdemokratie weiter gehende Regelungen:

- „(1) Die politische Willensbildung der Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.
- (3) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.
- (4) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen. Dabei darf die Quote als so beschlossene Ausnahme jedoch nicht unter dem Frauenanteil des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes zum Stichtag des 31. Dezember des letzten Jahres liegen.“

(5) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.“

Außerdem gibt es Beschlüsse und Berichte zur Umsetzung von Geschlechtergleichstellung sowie eine Handreichung zur geschlechtergerechten Ansprache.

Gemäß Bundes- und Landessatzung besteht die Möglichkeit bundes- bzw. landesweite Zusammenschlüsse zu bilden. Diese sind nach deren Anerkennung mit besonderen Rechten wie der Entsendung von Parteitagsdelegierten und der Ausstattung mit finanziellen Mitteln im Rahmen des Finanzplans ausgestattet. Zusammenschlüsse bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von Parteivorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen. Zusammenschlüsse haben auch die Möglichkeit in entsprechenden Dachverbänden Mitglied zu werden. Solche Zusammenschlüsse gibt es neben anderen in den Bereichen Frauen, Menschen mit Behinderung, ethnische Minderheiten, Queer sowie Seniorinnen und Senioren.

WAHLPRÜFSTEIN 6: WISSEN UM DISKRIMINIERUNG

Frage 6

Wie wird Ihre Partei in den kommenden fünf Jahren vorgehen, um belastbare Informationen als Grundlage der eigenen Politik zu erhalten? Welche inhaltlichen Schwerpunkte werden Sie setzen?

Antwort 6

Für die Gestaltung von Politik halten wir eine fundierte Sozialberichterstattung für unerlässlich, denn nur auf der Basis einer aussagefähigen Analyse sind Problemlagen und Defizite, aber auch Fortschritte und Ergebnisse von Politik nachweisbar. Deshalb steht die derzeitige sächsische Staatsregierung in unserer Kritik, denn eine regelmäßige, aktuelle und differenzierte Sozial- bzw.

Lebenslagenberichterstattung gibt es im Freistaat Sachsen bisher faktisch nicht. Eine Differenzierung erscheint uns besonders hinsichtlich der Merkmale sozialer Status und Einkommen, Geschlecht, Alter, Behinderung sowie familiärer Status, aber auch hinsichtlich der Region bzw. des Raumes erforderlich.

Eine solche Berichterstattung wäre unbedingt einzuführen. Außerdem wären

Grundlagenuntersuchungen bzw. Studien zur Lage von nicht-heterosexuellen Menschen in Sachsen sowie zu den Lebenslagen von Migrantinnen und Migranten erforderlich, denn bisher fehlen fundierte sozialwissenschaftliche Untersuchungen hier unseres Wissens ganz und zudem sind die betreffenden Personengruppen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung relativ klein.

Als Oppositionsfraktion haben wir im Laufe dieser Wahlperiode im sozialen Bereich vor allem die Mittel der Großen und Kleinen Anfragen genutzt, um belastbare Informationen zu erhalten. Beispiele für Große Anfragen sind die Drucksachen [5/1306](#), „5 Jahre Hartz IV und die Situation in Sachsen“, [5/4321](#) „Zur sozialen Lage und gesundheitlichen Betreuung von an HIV/AIDS-Erkrankten im Freistaat Sachsen“, [5/4914](#) „Soziale Standards und Strukturen Sachsens im Bundesvergleich“, [5/7982](#) „Leben in der zweiten Lebenshälfte - über 50-Jährige in Sachsen“, [5/8746](#) „Zu ausgewählten Lebenslagen von Frauen in Sachsen“, [5/11434](#) „Zu ausgewählten Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren im ländlichen Raum Sachsens“ und [5/12366](#) „Chancengleichheit in der frühkindlichen, vorschulischen und schulischen Bildung Sachsens“ (aufbereitet in einer [Broschüre](#)). Allerdings mussten wir dabei auch häufig feststellen, dass der Kenntnisstand seitens der Staatsregierung gering bzw. unzureichend war.

Weiterhin wurden zu einzelnen Themen Daten z. B. mit Hilfe Kleiner Anfragen gesammelt und in Form von Broschüren aufbereitet. Dies betrifft u. a. die Themen [Frühverrentung](#), [Pflege](#) und sozialer [Großstädtevergleich](#).

WAHLPRÜFSTEIN 7: LANDESANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

Frage 7

Wie steht ihre Partei zu einem Sächsischen Antidiskriminierungsgesetz? Welche inhaltlichen Schwerpunkte sehen Sie? Sind konkrete Schritte für die kommende Legislaturperiode geplant?

Antwort 7

Zu den Vorhaben, welche die DIE LINKE.Sachsen in das Programm zur Landtagswahl 2014 aufgenommen hat, gehört die Vorlage eines sächsischen Antidiskriminierungsgesetzes, denn die von Diskriminierung und Marginalisierung betroffenen Menschen in Sachsen benötigen finanzielle und organisatorische Unterstützung zur Stärkung ihrer Rechte.

Es besteht das Ziel, innerhalb des Gesetzes einerseits die Schutzgebote und Handlungsmöglichkeiten aufbauend auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) für Sachsen zu operationalisieren als auch dessen Lücken, wie das fehlende Verbandsklagerecht, durch sächsische Regelungen zu schließen. Da die Überlegungen für den Inhalt des sächsischen Gesetzentwurfes erst am Anfang stehen, werden an dieser Stelle lediglich erste, z. T. noch zu prüfende inhaltliche Optionen benannt:

- Einführung des Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung in die Sächsische Verfassung in Anpassung an den dazu bereits seit Jahren geltenden Art. 3 des Grundgesetzes;
- Formulierung des Gleichstellungsgebotes für Menschen mit nicht-heterosexueller Orientierung in der Sächsischen Verfassung;
- Verpflichtung zur Berücksichtigung bei allen Vorhaben und auf allen Ebenen (Mainstreaming);
- Erstellung eines Maßnahmenplanes Antidiskriminierung (Gesamtkonzept für ein Tolerantes Sachsen)
- Einführung eines individuellen Beratungsanspruches im Falle von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Weltanschauung oder Religion, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung und Identität oder aufgrund von körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen, da durch die Formulierung des Anspruches eine Verpflichtung zum Ausbau, zur Schaffung und zur Finanzierung entsprechender Strukturen statuiert wird;
- Einführung eines Anspruchs auf sozial gerechten Zugang zu anwaltlicher Beratung zur Gewährleistung eines bezahlbaren effektiven Rechtsschutzes für jede Bürgerin und jeden Bürger;
- Sensibilisierung, Bildung und Weiterbildung insbesondere für in Sozialisationsinstanzen wie Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen Tätige sowie für Lehrende an Hoch- und Fachschulen sowie Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung
- Institutionalisierung der Umsetzung der Ansprüche (z. B. Anlaufstellen, Beauftragte, Beiräte usw. in Landkreisen und Kreisfreien Städten)
- Klagerechte und Sanktionen bei Nichteinhaltung des Gesetzes;
- Monitoring sowie Berichtspflichten gegenüber dem Landtag.

Abschließend sei noch bemerkt, dass ein solcher Gesetzentwurfes in der Erarbeitungsphase unbedingt der umfangreichen Beteiligung externer Expertinnen und Experten – insbesondere des Alltags –bedarf, die entsprechend zu organisieren wäre.

WAHLPRÜFSTEIN 8: LANDESANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE**Frage 8**

Wie steht ihre Partei zur Einrichtung einer Landesantidiskriminierungsstelle in Sachsen? Wie stellen Sie sich eine solche Institution in den Grundzügen vor (Angliederung, Auftrag, finanzielle/ personelle Ausstattung)?

Antwort 8

DIE LINKE.Sachsen unterstützt die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle, wobei die Meinungsbildung hinsichtlich der Ausgestaltung nicht abgeschlossen ist. Wir sehen es als Defizit an, dass Gleichstellungs- bzw. Antidiskriminierungsarbeit bisher im Wesentlichen eindimensional erfolgt, d. h. auf ein soziales Merkmal bezogen ist, obwohl die Wurzeln der Benachteiligung (gesellschaftliche Einstellungen und Normierungen usw.) für alle benachteiligten Gruppen sehr ähnlich sind. Wir halten es für wichtig, dass in Sachsen eine stabile und zuverlässige Struktur etabliert und damit finanziert wird, welche doppelstrategisch arbeitet, indem sie vertikal und horizontal aufgebaut ist sowie eindimensional orientierte Strukturen entsprechend der Diskriminierungsmerkmale (Geschlecht, Behinderung usw.) und mehrdimensional orientierte Strukturen, wie eine Landesdiskriminierungsstelle, jeweils auf den Ebenen Land und Landkreise/Kreisfreie Städte vorhanden sind, um zu bündeln und zu vernetzen, aber auch zu beraten, denn sehr oft treffen bei einer Person Diskriminierungstatbestände aufgrund mehrerer Merkmale zu (z. B. Frauen mit Behinderung und/oder Migrationshintergrund). Dementsprechend müssten in Sachsen auch Fördermodalitäten verändert werden, denn derzeit ist eine Förderung aus dem Landeshaushalt für mehrdimensionale Antidiskriminierungsarbeit nicht vorgesehen. Es sei noch darauf verwiesen, dass die Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag das Problem zumindest vom Grundsatz her erkannt und sich deshalb bereits mehrfach für die Finanzierung des Antidiskriminierungsbüros Sachsen in Leipzig eingesetzt hat (Landtagsdrucksache [5/4757](#) und Änderungsantrag zum Sächsischen Staatshaushalt 2013/14 mit Einführung eines neuen Haushaltstitels).

WAHLPRÜFSTEIN 9: FLÄCHENDECKENDE ANTIDISKRIMINIERUNGS-BERATUNGSSTRUKTUREN**Frage 9**

Wie steht ihre Partei zum Aufbau eines flächendeckenden, merkmalsübergreifenden Beratungsnetzes für von Diskriminierung Betroffene? Wie könnte ein solches Angebot aussehen und welche konkreten Schritte planen Sie für die kommende Legislaturperiode?

Antwort 9

DIE LINKE.Sachsen befürwortet den Aufbau eines flächendeckenden, merkmalsübergreifenden Beratungsnetzes für von Diskriminierung Betroffene ausdrücklich, allerdings bestehen noch keine detaillierten Vorstellungen zur Gestaltung desselben (vergleiche Antwort 8).

Wir wollen, dass für den Freistaat ein Gesamtkonzept für ein tolerantes Sachsen erarbeitet wird. In Ausgestaltung ihrer Querschnittsverantwortung soll die Staatsregierung Kommunen, Landkreise und zivilgesellschaftliche Initiativen in dessen Erarbeitung einbeziehen. In diesem Zusammenhang ist die Ausgestaltung flächendeckender Antidiskriminierungs-Beratungsstrukturen ein wichtiger Schwerpunkt und unbedingt durch Maßnahmen zu untersetzen.

Ergänzend zu den Antworten 7 und 8 sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass wir es für wichtig halten, in jedem Falle neben den vorhandenen Strukturen ein- und mehr dimensionaler Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit auch bestehende Strukturen der Anti-Gewalt-Arbeit in die Überlegungen zu einer Antidiskriminierungs-Beratungsstruktur einzubeziehen. So werden z. B. in Frauen- und Kinderschutzhäusern, Interventionsstellen sowie Täterberatungen die Folgen von Geschlechterdiskriminierung sehr offensichtlich. Sie benötigen deshalb ebenfalls Regelfinanzierungen und sollten Bestandteile des Netzwerkes sein.

WAHLPRÜFSTEIN 10: ZUSAMMENARBEIT MIT DER ZIVILGESELLSCHAFT

Frage 10

Welche Rolle spielen zivilgesellschaftliche Akteur_innen für Ihre Partei bei der Umsetzung von Diskriminierungsfreiheit? Welche Aktivitäten haben Sie in Bezug auf eine Zusammenarbeit für die kommende Legislaturperiode geplant?

Antwort 10

Für DIE LINKE.Sachsen steht fest, dass eine wirksame Antidiskriminierungsarbeit nur gemeinsam mit zivilgesellschaftlich Agierenden geleistet werden kann, denn sie verfügen über die notwendige Expertise aufgrund der einschlägigen fachlichen und der alltäglichen Erfahrung. Beim Einsatz für Diskriminierungsfreiheit kommt demzufolge Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen und weiteren eine besondere Rolle zu, denn sie sind die unverzichtbare Basis für bürgerschaftliches Engagement und zudem Formen aktiver demokratischer Mitwirkung.

In Bezug auf die Umsetzung von Diskriminierungsfreiheit agieren wir auf verschiedene Weise. So sind Mitglieder bzw. der Partei DIE LINKE nahestehende Menschen selbst in zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Netzwerken aktiv. Ein weiterer Weg ist, konkrete Vorhaben (z. B. die Erarbeitung von parlamentarischen Initiativen) unter kontinuierlicher Beteiligung und Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zu realisieren. Wir nutzen zudem die Möglichkeit von Fachgesprächen und Veranstaltungen um Themen zu setzen und zu beleuchten. Außerdem beteiligen wir uns unterstützend an überparteilichen und/oder außerparlamentarischen Aktionen und Vorhaben. Aufgrund der Bedeutung, die wir zivilgesellschaftlichem Engagement zumessen, fordern wir seit langem eine angemessene öffentliche finanzielle Förderung von Vereinen, Verbänden und Selbsthilfegruppen usw. zur Umsetzung des Prinzips „Hilfe zur Selbsthilfe“. Bei eigenen Aktivitäten und Vorhaben streben wir an, dass Vertreterinnen und Vertreter aller thematisch beteiligten Bereiche und Ebenen vertreten und einbezogen sind. Dies alles wird auch zukünftig so gehandhabt werden. Wie dies im Einzelnen in der kommenden Legislaturperiode gestaltet sein wird, ist von mehreren Faktoren wie politischer Verantwortung infolge des Wahlergebnisses oder konkreten Vorhaben der Partei im Land und der Fraktion im Landtag abhängig, denn nach unserer Auffassung müssen die letztlich gewählten Formen der Aktivität bzw. dem Vorhaben angepasst sein.

Es sei noch versichert, dass wir uns in jedem Falle darüber freuen, wenn sich zivilgesellschaftlich Engagierte mit ihren Anliegen an die Partei oder die Fraktion DIE LINKE in Sachsen wenden.

WAHLPRÜFSTEIN 11: ÖFFENTLICHKEITSKAMPAGNE**Frage 11**

Welche Ideen und Vorstellungen haben Sie bezogen darauf, wie und was der Freistaat Sachsen zum Thema (Anti-)Diskriminierung und Teilhabe in den kommenden fünf Jahren nach außen kommunizieren sollte?

Antwort 11

Grundsätzlich brauchen wir in Sachsen eine offenere und von den Grundsätzen der Menschenrechte geleitete Grundhaltung, die von der Gleichwertigkeit aller Menschen ausgeht und ihre gesellschaftliche Gleichstellung zum Ziel hat, um insbesondere die strukturellen Diskriminierungen abzubauen. Dabei müssen die politisch Verantwortlichen nicht nur eine Vorbildrolle einnehmen, sondern für diese Grundhaltung auch öffentlich werben.

Als Schwerpunkte der öffentlichen Meinungsbildung und Kommunikation sehen wir dabei:

- Thematisierung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung infolge zu geringer Einkommen;
- Neuausrichtung der Familienpolitik durch Anerkennung der Gleichwertigkeit aller Lebensentwürfe und Familienformen insbesondere nicht-heterosexueller;
- Inklusion und Barrierefreiheit (z. B. umfassende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention; Gestaltung einer Schule für alle mit langem gemeinsamen Lernen);
- Weltoffenheit und Aufgeschlossenheit gegenüber Menschen mit anderer Herkunft und deren Kultur einschließlich der Benennung rassistischer, fremdenfeindlicher, frauen- und menschenverachtender, homophober, antisemitischer und diskriminierender Einstellungen und Handlungen als Problem, Schaffung einer Willkommenskultur ohne „Nützlichkeitsrassismus“;
- pro-aktive Politik zur Herstellung tatsächlicher Gleichstellung der Geschlechter.